

anmassung eines falschen rechts jemand unrecht zu thun. Merkwürdig ist, was in einer der ältern Teutschen Reichs-Satzungen, (†††) welche von büchervisitationen handelt, ausdrücklich anbefohlen worden: Wir wollen / daß ein ieder buchdrucker / führer oder buchhändler / ehe und zuvor er sein gewölbe und laden eröffnet / auch einiges buch *distrabiret* / euch (nemlich den büchervisitatoren) seiner bücher einen *indicem* vorweise / dabey glaublich anzeigen thue / wie und welchergestalt ihm solche bücher zu drucken erlaubt. Ob solche und andere dergleichen nützliche verfassungen, durch welche allen bisanhero unter buchhändlern eingerissenen irrungen gar leicht abgeholfen werden könnte, einmahl eine verbindende rechtskrafft erhalten möchten; bleibt der zeit und dem glücke überlassen. Ich und alle redliche buchhändler hoffen das beste.

(\*) in *NVMA*.

(\*\*) Siehe ROSINI *Antiquit. Roman.* L. VIII. C. 6. p. m. 584.

(\*\*\*) Siehe LIVIVM. L. II. C. 21. 27.

(\*\*\*\*) Wie GAJVS L. 4. D. *de Coll. & Corp.* berichtet.

(†) Siehe s. VIII. (\*\*\*)

(††) Siehe den Reichs-Abschied vom Jahr 1570. s. „zum andern.

(†††) Siehe s. III. Verschiedene solcher Endes-Formeln hat der Herr SCHOETTGEN. in der Historie der buch-

buch-